

Friesenrat – Frasche Rädj – Sektion Nord e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5296

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Risem-Loonham, di 15.12.04
Risum-Lindholm, den

Geschäftszeichen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, dass der Friesenrat zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Drs. 15/3752) eine Stellungnahme abgeben kann.

Im Namen des Friesenrates werde ich mich nur auf die Änderungen, die den Artikel 5 der Landesverfassung betreffen, äußern, da die anderen Artikel nicht die Arbeit des Friesenrates berühren.

Der Friesenrat begrüßt ausdrücklich den Wunsch, die Minderheit der Sinti und Roma in die Landesverfassung aufzunehmen. Mit diesem Schritt würde der Landtag einen längst fälligen Schritt vollziehen, der die Grundlage für den Schutz und die Förderung der Sinti und Roma verbessern würde. Die Sinti und Roma sind, wie die Dänen, Friesen und Sorben, eine der vier anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland. Daher ist es nur folgerichtig, dass die Sinti und Roma gleichberechtigt in die Landesverfassung aufgenommen werden.

Wir möchten auch die Gelegenheit nutzen, um einen weiteren Änderungsvorschlag zu machen. Während die Bestimmungen im Artikel 5, Absatz 2 sowohl für nationale Minderheiten als auch für Volksgruppen gelten, gilt die Bekenntnisfreiheit nach Artikel 5, Absatz 1 auf dem Papier nur für nationale Minderheiten und nicht für Volksgruppen. Im neuen Friesisch-Gesetz ist in der Präambel formuliert worden, dass das Bekenntnis zur friesischen Volksgruppe frei ist. Daher regen wir an, dass diese Bekenntnisfreiheit auch in die Landesverfassung aufgenommen wird. Der Artikel 5 würde dann wie folgt formuliert sein (Änderungen sind fett gekennzeichnet):

Artikel 5
Nationale Minderheiten und Volksgruppen

(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit **oder Volksgruppe** ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit, **die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit** und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.

Mit freundlichen Grüßen / Ma wanlik grööten
gez.

Ingwer Nommensen
(Vorsitzender/Formoon)